



# Gemeinde Gaiberg

## Bebauungsplan "Mäuerlesäcker/Fritzenäcker"

### Planungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften Hinweise

Entwurf vom 17.07.2013

# 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

### 1.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet G<sub>Ee</sub> (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (vergleichbar einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m<sup>2</sup>,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen mit einer Wohnfläche von max. 160 m<sup>2</sup>, jedoch keine freistehenden Wohngebäude, für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm in der Fläche untergeordnet sind.

Unzulässig sind:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Die Einhaltung der Lärmrichtwerte gemäß TA Lärm sind im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung bis zu einem Wert von 0,8 zulässig. Zulässig sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen.

### 1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die maximale Außenwandhöhe (AH), gemessen von der Straßenhöhe in Grundstücksmittle bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut beträgt 6,50 m. Die Höhe von an das Hauptgebäude angebauten Nebenanlagen und Garagen muss unter der Höhe des Hauptgebäudes liegen.

## 1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Anlagen für Kleintierhaltung sind von der Zulässigkeit allgemein ausgeschlossen. Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden.

Hinweis: Gemäß § 22 StrG sind außerhalb der OD-Grenze in einem Abstand von 20 m zu Landesstraße keine baulichen Anlagen zulässig.

## 1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

### **1.5 Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen sind zu beachten und dürfen durch Hauptgebäude nicht überschritten werden.

### **1.6 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die Ausrichtung von Hauptgebäuden hat senkrecht oder parallel zur HAUPTerschließungsstraße zu erfolgen.

### **1.7 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen in Senkrechtaufstellung zur Straße müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mind. 5,0 m, bei Längsaufstellung von mind. 1,0 m einhalten. Carports müssen in Senkrecht- und Längsaufstellung zur Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mind. 1,0 m einhalten.

Nicht überdachte Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Abflussbeiwert < 0,6) auszuführen, soweit andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.

Hinweis: Gemäß § 22 StrG sind außerhalb der OD-Grenze in einem Abstand von 20 m zur Landesstraße keine baulichen Anlagen zulässig. Hiervon ausgenommen sind nicht überdachte Stellplätze und Gebäudeumfahrungen, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der L 600 erfolgt.

### **1.8 Zu- und Ausfahrtsverbote (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die im zeichnerischen Teil dargestellten Zufahrtsverbote sind zu beachten. Über festgesetzte Grünflächen darf ebenfalls nicht zugefahren werden.

Je Baugrundstück sind maximal zwei Zufahrten zulässig. Parkierungsflächen und Baumstandorte entlang der Erschließungsstraße dürfen zur Anlage von Zufahrten verschoben werden.

### **1.9 Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen ist unzulässig.

### **1.10 Flächen zur Einräumung von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die im Plan festgesetzten Flächen zur Einräumung von Leitungsrechten sind dem Versorgungsträger dauerhaft zugänglich zu halten. Eine Überbauung oder Überpflanzung mit stark wachsenden, tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.

### **1.11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **Maßnahmenfläche M 1: Böschung mit Bäumen und Hecken**

Auf der Maßnahmenfläche M 1 sind 16 hochstämmige Laubbäume (Mindeststammumfang 12 – 14 cm) gemäß zeichnerischer Darstellung anzupflanzen. Entlang der Böschungsoberkante ist in einem Streifen von 5 m Breite eine 3-reihige geschlossene, frei wachsende Hecke aus heimischen Gehölzen gemäß Artenverwendungsliste anzupflanzen.

Die verbleibende Fläche ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung anzusäen.

Die im östlichen Teilbereich der Maßnahmenfläche vorhandenen Einzelbäume entlang der Straße sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Sollte der Erhalt der vorhandenen Gehölze nicht möglich oder sinnvoll sein, so sind hier Neupflanzungen von hochstämmigen Bäumen (Mindeststammumfang 14-16 cm) durchzuführen.

#### **Maßnahme M 2: Baufeldräumung**

Die Räumung des Baufeldes einschließlich grundlegender Erschließungsarbeiten darf nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

#### **Maßnahme M 4: Nistkästen**

Bei Fällung eines größeren Baumes (über 50 Stammdurchmesser ist je ein Fledermaus- oder Vogelnistkasten an geeigneter Stelle in der näheren Umgebung anzubringen. Im Plangebiet ist ein Baum der genannten Größe vorhanden.

#### **Maßnahme M 5: Straßenbeleuchtung**

Für die Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

### **1.12 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

#### **Allgemeines:**

Die Pflanzgebote sind mit standortgerechten, heimischen Arten gemäß Artenverwendungsliste umzusetzen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölzarten gemäß Artenverwendungsliste zu ersetzen.

Auf allen Pflanzgebotsflächen sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen mit Ausnahme von Einfriedungen grundsätzlich ausgeschlossen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist unzulässig.

Bei Einzelbaumpflanzungen sind zur Durchlüftung der Wurzeln mindestens 6 m<sup>2</sup> unbefestigte Fläche je Baum vorzusehen. Ausnahmsweise können bei Einbau von überfahrbaren Baumschutzrosten, Unterflurbaumrosten oder bei Einbau von Baumschutzsubstrat (3 x 3 x 1,5 m tief) kleinere Blumenbeete zugelassen werden.

#### **Pflanzgebotsfläche A1:**

Auf der Grünfläche A1 sind 3 hochstämmige Laubbäume (Mindeststammumfang 14-16 cm) gemäß Artenverwendungsliste anzupflanzen. Die Fläche ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung anzusäen. Bestehende Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölzarten gemäß Artenverwendungsliste zu ersetzen.

#### **Pflanzgebotsfläche A2:**

Auf der Grünfläche A2 sind sechs hochstämmige Obstbäume (Mindeststammumfang 12-14 cm) gemäß Artenverwendungsliste anzupflanzen. Die Fläche ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung anzusäen.

#### **Pflanzgebotsfläche A3:**

Zur Eingrünung des nordöstlichen Randes des Plangebietes ist auf der privaten Grünfläche eine einreihige Hecke aus einheimischen Sträuchern gemäß Artenverwendungsliste anzupflanzen. Je 3 m<sup>2</sup> Pflanzgebotsfläche ist dabei ein Strauch vorzusehen.

#### **Pflanzgebot: Straßenbäume**

Entlang der Erschließungsstraße sind zwischen den öffentlichen Parkflächen gemäß Planeintrag Einzelbäume (Mindeststammumfang 14-16 cm) gemäß Artenverwendungsliste zu pflanzen. Von den dargestellten Standorten kann aus betriebsbedingten Gründen abgewichen werden. Die Einzelbäume sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen (z.B. Baumschutzbügel)

#### **Pflanzgebot: Private Grünflächen**

Mindestens 20 % der privaten Grundstücksflächen sind als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die beigefügte Artenverwendungsliste ist hierbei zu beachten.

**Pflanzgebot: Dachbegrünungen**

Dachflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Fläche und einer Dachneigung bis zu 10 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Substratdicke muss dabei mind. 10 cm betragen.

**Pflanzgebot: Fassadenbegrünungen**

Gebäudefassaden oder Mauerzüge mit mehr als 100 m<sup>2</sup> geschlossener Fläche müssen mit geeigneten Rank- oder Kletterpflanzen gemäß beigefügter Artenverwendungsliste berankt werden.

**Pflanzgebot : Anpflanzung von Bäumen**

Je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Mindeststammumfang 12-14 cm) gemäß beigefügter Artenverwendungsliste anzupflanzen.

**1.13 Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die im Plan festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Eine Rodung oder stark eingreifende Schnittmaßnahmen sowie sonstige Beeinträchtigungen der Krone, des Stammes oder des Wurzelbereiches sind unzulässig, soweit sie nicht zum Erhalt der Gehölze fachlich erforderlich sind. Sollte der Erhalt der vorhandenen Gehölze nicht möglich sein, sind Neupflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen (Mindeststammumfang 14 – 16 cm) gemäß Pflanzliste vorzusehen.

**1.14 Abgrenzung von Straßenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die zur Herstellung des Straßenkörpers in den Grundstücken notwendigen Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern sind auf den Grundstücksflächen zu dulden. Dies gilt auch für die Rückenstütze von Begrenzungssteinen.

Die Aufstellung von Masten für die Straßenbeleuchtung oder Beschilderungen ist auf privaten Grundstücken bis 0,5 Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zu dulden.

**1.15 Dem Plangebiet zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt ist die partielle Renaturierung des Gauangelbaches auf Flurstück 1545 vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme findet sich im Umweltbericht.

## 2 Örtliche Bauvorschriften

### 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Verwendung von grell leuchtenden oder reflektierenden Farben bzw. Materialien ist nicht zulässig.

### 2.2 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dächer von Hauptgebäuden sind als Flachdach, Satteldach, Pultdach oder versetztem Pultdach auszuführen. Die maximale Dachneigung beträgt 30 Grad.

Die Dachdeckung hat mit nicht reflektierenden Materialien im Farbspektrum Rot, Braun oder Grau zu erfolgen. Dachdeckungen aus unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig. Dies gilt jedoch nicht für untergeordnete Bauteile oder Dachaufbauten.

Solaranlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein zugelassen und werden ausdrücklich begrüßt. Dächer mit einer Neigung bis 10 Grad sind zwingend zu begrünen (vgl. Ziffer 1.12).

### 2.3 Zulässigkeit von Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur entlang der straßenseitigen Fassaden der Gebäude in folgender Form zulässig:

- An der Außenwand angebrachte Flachtransparente
- Freistehende Werbetafeln oder Werbesäulen bis 8 m Höhe
- Fahnenmasten
- Pylone bis 12 m Höhe

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Lauflicht
- Lichtprojektionen z.B. Bildwerfer und Filmwerbung
- Werbeanlagen, die ein grelles Farblicht erzeugen
- Werbeanlagen mit rotierenden oder sich in jeglicher Form beweglichen Teilen.

Werbungen und Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind nicht zulässig.

Hinweise: Gemäß § 22 StrG sind außerhalb der OD-Grenze in einem Abstand von 20 m zur Landesstraße keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Werbeanlagen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO dürfen Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht gefährdet, belästigt oder abgelenkt werden.

### 2.4 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Zulässig sind Zäune und Hecken mit einer Höhe bis zu 2,0 m. Ein Bodenabstand von 10 cm zur Durchlässigkeit von Kleintieren ist zu gewährleisten. Sockelmauern, sofern sie nicht dem Ausgleich der natürlichen Geländeneigung dienen, oder massive Einfriedungen aus Mauerwerk oder Naturstein sind nicht zugelassen.

## **2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)**

Abgrabungen und Aufschüttungen auf privaten Grundstücksflächen sind – bezogen auf den natürlichen Geländeverlauf – nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

## **2.6 Anlagen zur Behandlung von Niederschlagwasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**

Unbelastetes Niederschlagswasser ist, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und dies in einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist, im Sinne des § 45b Abs. 3 WG durch Versickerung zu beseitigen. Die Bestimmungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) zur Abwasserbeseitigung, insbesondere § 45e WG zur wasserrechtlichen Genehmigung von Abwasseranlagen, sowie § 2 Abs. 1 der Niederschlagswasserverordnung sind zu beachten.

Auf den privaten Baugrundstücken sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser (Zisternen) zu schaffen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 4 Liter je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche betragen. Die Zisternen sind mit Notüberläufen an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

## **3 Hinweise**

### **3.1 Bodenfunde**

Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese sofern notwendig, überwacht werden können.

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem zuständigen Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist nach § 20 DSchG zustimmt.

### **3.2 Schutz der Arten und Lebensgemeinschaften**

Bei Bauarbeiten ist für ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Vegetation Sorge zu tragen. Die DIN 18929 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Bodenverdichtungen und Ablagerungen im Bereich der Kronentraufe von Bäumen sind zu vermeiden. Strauchbewuchs auf den Grundstücken kann auch als Hecke angelegt werden, wobei kein Formschnitt sondern lediglich ein Zurückschneiden im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden sollte. Eine naturnahe Wuchsform mit vielfältiger Artenzusammensetzung ist anzustreben.

### **3.3 Altlasten und Ablagerungen**

Bodenaushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen. Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer der dort genannten Stellen zu entsorgen.

### **3.4 Bodenschutz**

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der zuständigen Behörde zu melden.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, getrennt zu lagern und vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Vor Abtrag des Bodens sind dabei oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen zu entfernen. Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Die Wiederverwendung von abtransportiertem Boden z.B. in Erdaushubbörsen wird empfohlen. Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BBodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung, etc.).

Als Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes Bodenmaterial, kein Oberboden und keine Baustellenabfälle verwendet werden. Baustellenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zum Schutz des Bodens sind bei Auffüllungen und Aufschüttungen im Rahmen von Baumaßnahmen die Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterials (VwV Boden) und Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Bauschutt-Recyclingmaterial (sog. Dihlmann-Erlass) für die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - zu beachten.



Es sollen ausschließlich Materialien zum Einbau kommen, deren Schadstoffgehalte die vorgegebenen Zuordnungswerte Z 0 für Böden einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht (z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial oder verunreinigter Boden), ist nur in Ausnahmefällen zulässig und durch das Landratsamt, Umweltamt, vorab zu prüfen und freizugeben.

### **3.5 Baugrund/Geologie**

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen.

### **3.6 Verkehrssicherheit**

Zufahrten für die Feuerwehr müssen auf öffentlichen Flächen erhalten bleiben. Entnahmestellen für Löschwasser sind zu markieren.

### **3.7 Grundwasser**

In Bereichen mit höheren Grundwasserständen dürfen Drainagen nur in Gewässer oder in Regenwasserkanäle abgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist auf Unterkellerungen zu verzichten oder Keller als Weiße Wanne auszubilden. Auskünfte über Grundwasserstände erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstsitz Heidelberg, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg. Eine dauerhafte Grundwasserhaltung ist nicht zulässig, eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

### **3.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Sofern als Brennstoff Heizöl verwendet werden soll, ist bei der Aufstellung oder Einbau und beim Betrieb von Anlagen zur Lagerung und zum Befüllen von Heizöl die Vorschriften des Bundes (§ 19 g - I WHG) und des Landes Baden-Württemberg (§ 25 WG und VAWs) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Neben den zu beachtenden baulichen Anforderungen sind auch einmalige und wiederkehrende Prüfpflichten für solche Anlagen gegeben.

### **3.9 Wasserrechtliche Genehmigung**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser sind die Bestimmungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WHG) zur Abwasserbeseitigung zu beachten.

### **3.10 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

## Anhang: Pflanzliste gebietsheimischer Gehölze (Artenverwendungsliste)

### Großkronige Bäume

Spitzahorn*	Acer platanoides
Bergahorn*	Acer pseudoplatanus
Gemeine Esche*	Fraxinus excelsior
Stieleiche*	Quercus robur

### Mittelgroße Bäume

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus (15-25 m)
Vogelkirsche	Prunus avium (15 – 20 m)
Winterlinde*	Tilia cordata (bis 20 m)

\*Baumart zur Straßen- und Stellplatzbepflanzung geeignet

### Obstbaumhochstämme

Apfelsorten:	Bittenfelder	Birnensorten:	Gelbmöstler
	Bohnapfel		Kirchsaller Mostbirne
	Brettacher		Oberösterreichische Weinbirne
	Danziger Kantapfel		Pastorenbirne
	Engelberger		Palmischbirne
	Gelber Boskoop		Schweizer Wasserbirne
	Gehrsers Rambour		Stuttgarter Gaishirtle
	Gewürzluiken		
	Glockenapfel	Kirschsorten:	Büttners Rote Knorpelkirsche
	Goldparmäne		Große Schwarze Knorpel
	Hauxapfel		Hedelfinger
	Jakob Fischer		Kassins Frühe Herzkirsche
	Jakob Lebel		Meckenheimer Frühe
	Öhringer Blutstreifling		Schneiders Späte Knorpelkirsche
	Rheinischer Krummstiel		
	Teuringer Winterranpur	Wildobst:	Holzapfel
	Zabergäurenette		Holzbirne
			Vogelkirsche
Sonstige:	Hauszwetschge		Speierling
	Bühler Zwetschge		
	Walnuss		

### Sträucher:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
Ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna et laevigata
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

### Fassadenbegrünung

Gemeine Waldrebe**	Clematis vitalba***
Waldrebe**	Clematis alpina, clematis montana***, clematis viticella
Jelängerjelierer (Gartengeißblatt)**	Lonicera caprifolium
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“***, Parth. quinquefolia
Pfeifenwinde**	Aristolochia dur.
Knöterich**	Polygonum aubertii***
Glyzinie / Blauregen**	Wisteria sinensis

Für nord- und ostexponierte Lagen:

Efeu	Hedera helix***
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris

\*\* Rank- oder Kletterhilfe notwendig

\*\*\* Starkwüchsige Arten